# Satzung

# Ski - Klub Stillachtal e.V.



Version 1.5.2

Stand 10.12.2019



#### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1. Der Verein führt den Namen "Ski-Klub Stillachtal e.V."
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberstdorf-Birgsau.
- 3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Sonthofen eingetragen.
- 4. Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf das Stillachtal (Birgsautal) bei Oberstdorf.
- 5. Der Verein gehört dem Bayerischen Landessportverband (BLSV) an und ist somit
- 6. Mitglied des Allgäuer Skiverbandes (ASV) und des Deutschen Skiverbandes (DSV).

### § 2Zweck

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband, den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- 2. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Version 1.5.2 Seite 2 von 12



#### § 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

Mittel zur Erreichung des Zwecks sind insbesondere:

- 1. Abhaltung von geordneten Spiel- und Sportübungen;
- 2. Errichtung und Instandhaltung von Sportanlagen und Sportgeräten;
- 3. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, von Sportveranstaltungen, Wanderungen und Festlichkeiten;
- 4. Vorbereitung und Einsatz von Übungsleitern und Lehrwarten;
- 5. Zusammenarbeit mit allen skisport-pflegenden Verbänden und Institutionen.

#### § 4Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
- 2. Juristische Personen können als Förderer aufgenommen werden, sie haben beratende Stimme.
- 3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in schriftlicher oder elektronischer Form an den Vereinsvorstand zu richten.
- 4. Der Vereinsvorstand hat über den Antrag auf Aufnahme zu entscheiden. Die Aufnahme in den Verein kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Eine Nichtaufnahme aus rassischen, religiösen oder parteipolitischen Gründen ist nicht statthaft.

### § 5Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Alle Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende Stimme. Beschließende Stimme und wählbar in Vorstandsfunktionen sind nur volljährige Mitglieder.
- 2. Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nützen. Über die Teilnahmeberechtigung an Wettkämpfen entscheidet jeweils das Kampfgericht.
- 3. Die Mitglieder verpflichten sich, durch ihren Beitritt diese Satzung und die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen.

Version 1.5.2 Seite 3 von 12



#### § 6Finanzierung

- Zur Erfüllung der Aufgaben wird von den Mitgliedern ein Beitrag erhoben.
  Die Höhe dieses Beitrages wird von der Mitglieder-Jahresversammlung beschlossen.
- 2. Der Jahresbeitrag beinhaltet den Versicherungsschutz des Bayerischen Skiverbandes.
- 3. Die Mitglieder-Jahresversammlung kann für Jugendliche und Erwerbslose ermäßigte Beiträge festsetzen.
- 4. Mitglieder des Vereins, die in dessen Auftrag tätig sind, haben nur Ersatzanspruch für die tatsächlich verausgabten Beträge. Die Mitglieder-Jahresversammlung kann entsprechende Vergütungssätze beschließen.
- 5. Die Arbeit des Vereins wird neben den Beiträgen der Mitglieder noch finanziert durch Überschüsse aus Veranstaltungen, Spenden und Zuwendungen.

#### § 7Austritt aus dem Verein

- Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres seine Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen und ist an den Vereinsvorstand zu richten.
- 2. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat das Mitglied alle in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Version 1.5.2 Seite 4 von 12



### § 8 Ausschluss von Mitgliedern

- Ein Mitglied, welches das Ansehen des Vereins schädigt, der Satzung zuwiderhandelt, Beschlüsse des Vereins nicht beachtet oder mit dem Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung zur Zahlung im Rückstand bleibt, kann ausgeschlossen werden.
- 2. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.
- Gegen den Beschluss eines Ausschlusses steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Tag der Zustellung des Beschlusses das Einspruchsrecht zur Mitgliederversammlung zu.

Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitglieds.

Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss und bei Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluss ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

#### § 9Organe

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitglieder-Jahresversammlung,
- 2. der Vereinsvorstand.

Version 1.5.2 Seite 5 von 12



### § 10 Mitglieder-Jahresversammlung

- Die ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung findet alljährlich im 2. Quartal des Geschäftsjahres statt.
  - Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Vereinsvorstand. Der Termin und die Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vorher bekannt zu geben.
- Anträge an die Mitglieder-Jahresversammlung können von allen Vereinsmitgliedern oder dem Vereinsvorstand eingereicht werden. Sie müssen mindestens 4 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich oder elektronisch vorliegen.
  - Später eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über solche Anträge ist erst am Schluss der Tagesordnung zu verhandeln, und dies nur, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Beratung befürworten. Anträge auf Satzungsänderungen, auf Änderung des Vereinszweckes sowie auf Auflösung oder Verschmelzung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt und auch nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 3. Auf Beschluss des Vorstandes kann, oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder mit Namensunterschrift muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- 5. Zu den Aufgaben der Mitglieder-Jahresversammlung gehören u.a.:
  - a) Genehmigung der Jahres-, Rechenschafts- und Arbeitsberichte des Vorstandes und der Abteilungen,
  - b) Genehmigung der Jahresrechnung,
  - c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
  - d) Entlastung,
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - f) Wahlen des Vorstandes (§ 11) und der zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren Wiederwahl ist zulässig,
  - g) Beschlussfassung über die Bildung von Abteilungen. Die Richtlinien dieser Abteilungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung,

Version 1.5.2 Seite 6 von 12



- h) Festsetzung des Jahresbeitrages und einer möglichen Aufnahmegebühr,
- i) Beschlussfassung über Einsprüche gegen Ausschluss aus dem Verein,
- k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 12) und Auflösung des Vereins (§13).
- 6. Die Mitgliederversammlung entscheidet sich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

# § 11 Der Vereinsvorstand

- 1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer, dem Sportwart und zwei Beisitzern
- 2. 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
- 3. Dem Vereinsvorstand obliegen u. a.:
  - a) die Förderung aller Aufgaben, wie sie in der Satzung festgelegt sind,
  - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c) der Verkehr mit Verbänden, Behörden und sonstigen Institutionen,
  - d) die Verwaltung der Geldmittel und des sonstigen Vermögens.
- 4. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- 5. Der Vereinsvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 6. Die Beschlüsse des Vereinsvorstandes sind im Protokoll festzuhalten und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
- 7. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in folgendem Turnus:
  - a) in Jahren mit gerader Jahreszahl werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, ein Beisitzer und ein Rechnungsprüfer,
  - b) in Jahren mit ungerader Jahreszahl werden der 2. Vorsitzende, der Kassier, der Sportwart, ein Beisitzer und ein Rechnungsprüfer gewählt.

Version 1.5.2 Seite **7** von **12** 



#### § 12 Satzungsänderung

Diese Satzung kann nur von der Mitglieder-Jahresversammlung geändert werden. Änderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

#### § 13 Auflösung

- Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf mindestens einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 2. Ist die Beschlussfähigkeit dieser Mitgliederversammlung nicht gegeben, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Marktgemeinde Oberstdorf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Version 1.5.2 Seite 8 von 12



#### § 14 Datenschutz

- 1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern und Funktionsträgern digital gespeichert:
  - Name,
  - Adresse,
  - Nationalität,
  - Geburtsort,
  - Geburtsdatum,
  - Geschlecht,
  - Telefonnummer,
  - E-Mailadresse.
  - Bankverbindung,
  - Mitgliedschaft in anderen Vereinen,
  - Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
- 2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Version 1.5.2 Seite 9 von 12



- 3. Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
  - Name.
  - Vorname,
  - Geburtsdatum,
  - Geschlecht,
  - Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

- 4. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder ebenfalls zur Verfügung gestellt.
- 5. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern sowie Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- 6. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien, insbesondere neuer Medien.
- 7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer

Version 1.5.2 Seite **10** von **12** 



- rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 8. Jedes Mitglied sowie Funktionsträger, Übungsleiter und Wettkampfrichter haben im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten. Diese muss beim Vorstand beantragt werden und wird innerhalb eines Monates nach Eingang bearbeitet.
- 9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- 10. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- 11.Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt, sobald im Verein mehr als 10 Personen Zugriff auf persönliche Daten haben.

Version 1.5.2 Seite **11** von **12** 



# § 15 Schlussbestimmungen

- 1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 2. Gerichtsstand des Vereins ist Sonthofen.
- 3. a) Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.11.1968 beschlossen.
  - b) Die Satzung wurde abgeändert und ergänzt bei der Mitgliederversammlung am 01.12.1981, am 27.10.1987, am 9.9.2011 sowie am 28.04.2018. Zusätzlich hat am 01.04.2019 eine Anpassung an Rechtliche Änderungen der Bundesrepublik Deutschland stattgefunden (Datenschutzgesetz).

Oberstdorf, 10.12.2019

Willi Käufler

1. Vorstand

Wolfgang Lingg 2. Vorstand

Vollgaue Pinge

Version 1.5.2 Seite **12** von **12**